



Brüssel, den 29. Mai 2019
(OR. en)

9392/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0041(COD)**

**CODEC 1098
EF 196
ECOFIN 497
IA 156**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV stützt, am 12. März 2018 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Juli 2018 abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 6988/18.

² ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 50.

³ Dok. 8424/19.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 53/19 als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
